

## **Erlass**

### **zur Bewirtschaftung der Zuweisungen für Infrastrukturinvestitionen gemäß § 10h Finanzausgleichgesetz (Infrastrukturpauschale -ISP-)**

Bekanntmachung des Innenministeriums  
Vom 19. Dezember 2003 - II 330 -

#### **1. Grundsätze**

Als Ausgleich für die entfallenen Zuweisungen aus dem Investitionsförderungsgesetz erhalten die Kommunen seit 01.01.2002 aufgrund von § 10h Finanzausgleichgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) pauschale Zuweisungen für Infrastrukturinvestitionen (ISP). Hierbei handelt es sich um einen Teil der sog. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SOBEZ) gem. Solidarpaktfortführungsgesetz vom 21.12.2001 (SFG). Gemäß Art. 1 Ziff. 2 SFG (§ 11 Abs. 4 FAG Bund) sind von den ostdeutschen Ländern sog. Fortschrittsberichte "Aufbau Ost" vorzulegen, in denen über die Mittelverwendung im jeweils zurückliegenden Kalenderjahr zu berichten ist.

#### **2. Geförderte Investitionen und Förderhöhe**

Die ISP-Mittel stellen kommunale Eigenmittel dar und sind für alle Infrastrukturinvestitionen in unbegrenzter Höhe zugelassen. Als Infrastrukturinvestitionen gelten Investitionen in unbewegliches Vermögen der kommunalen Infrastruktur (z.B. Straßenbau, Bau/Umbau oder Sanierung von Gebäuden), nicht jedoch Ausstattungsgüter (z.B. Fahrzeuge), sofern sie nicht Erstausrüstung bei Neubau sind. Projektbezogene Planungskosten sind zuwendungsfähig. Die ISP darf ferner zur Finanzierung der Krankenhausumlage nach § 41 Landeskrankenhausgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKHG M-V) verwendet werden. Soweit bezüglich der Verwendbarkeit der ISP-Mittel Klärungsbedarf bestehen sollte, bitte ich um rechtzeitige Einbeziehung. Gegenüber dritten Zuwendungsgebern sind die ISP-Mittel als (fremdfinanzierter) Eigenanteil anzugeben.

#### **3. Mittelbereitstellung**

Die Finanzhilfen der ISP werden den kreisfreien Städten und Landkreisen für ihre eigenen Aufgaben und anteilig für den kreisangehörigen Raum quartalsweise zugewiesen. Die Landkreise geben die auf die kreisangehörigen Gemeinden entfallenden Mittel unverzüglich an die amtsfreien

Gemeinden und Ämter weiter, soweit nach § 10h Abs. 3 FAG M-V nicht Einbehalte zulässig sind. Eines Mittelabrufs bedarf es insofern nicht. Eine Übersicht über die Mittelverteilung im jeweils laufenden Jahr wird Ihnen nach Beschlussfassung über den entsprechenden Landeshaushalt gesondert zugesandt.  
Für die in einem Haushaltsjahr nicht verbrauchten ISP-Mittel sind Haushaltsreste gemäß GemHVO zu bilden.

#### **4. Berichtspflichten**

Die kreisfreien Städte / Landkreise weisen dem Innenministerium jeweils zum 01.05. des laufenden Jahres die Verwendung der ISP-Mittel per 31.12. des Vorjahres gemäß [anliegendem Vordruck](#) (Anlage 1) nach. Der Vordruck kann bei Bedarf per E-Mail als Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt werden.  
Es sind alle unter Einsatz von ISP finanzierten Maßnahmen pro Berichtsjahr darzustellen. Ein Prüfvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt ist nicht erforderlich.  
Um die Auswertung der Daten zu erleichtern, wird darum gebeten, den ausgefüllten Nachweis neben dem Postweg auch per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: [ii330a@im.mv-regierung.de](mailto:ii330a@im.mv-regierung.de).

#### **5. Zweckwidrige Inanspruchnahme der Mittel**

Das Innenministerium fordert von den Landräten der Landkreise bzw. den Ober-/Bürgermeistern der kreisfreien Städte und die Landräte der Landkreise von den kreisangehörigen Gemeinden ISP-Mittel zurück, sofern sie für nichtinvestive Zwecke oder für Maßnahmen außerhalb der kommunalen Infrastruktur eingesetzt wurden.

#### **6. Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt zum 01.01.2004 in Kraft. Der Bewirtschaftungserlass vom 18.12.2001 sowie die dazu ergangenen Ergänzungserlasse vom 25.04.2003 und 10.06.2003 werden zum 31.12.2003 aufgehoben.